

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Herzoglich Anhaltischen Staaten für die Liverpool- und London- und Globe-Versicherungs-Gesellschaft.

Von der unterzeichneten Herzoglich Anhaltischen Regierung wird hierdurch der Liverpool- und London- und Globe-Versicherungs-Gesellschaft die Befugniß ertheilt, auf Grund der vorgelegten Statuten und Versicherungs-Bedingungen ihren Geschäftsbetrieb auf das Herzogthum Anhalt zu erstrecken, beziehungsweise Feuer-Versicherungsverträge mit hiesigen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Liverpool- und London- und Globe-Versicherungs-Gesellschaft ist dagegen gehalten:

- 1) sich allen im Herzogthume bestehenden oder noch zu erlassenden Landesgesetzen und Anordnungen, den Gesetzen über Versicherung von Mobilien, beziehungsweise Immobilien, namentlich aber den Bestimmungen in der Verordnung vom 8. Januar 1858 über den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungs-Gesellschaften im Inlande (Nr. 45/456. der Anhalt. Ges.-Sammlung) Folge zu leisten;
- 2) jede Veränderung der bei der Zulassung zum inländischen Geschäftsbetriebe gültigen Statuten bei Verlust der Concession anzuzeigen und, ehe nach denselben verfahren werden darf, die Genehmigung der diesseitigen Regierung einzuholen. Die Verschmelzung mit einer andern Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesamtgeschäfte einer andern Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der diesseitigen Staatsregierung;
- 3) die Concession, die Statuten und die etwaigen Abänderungen derselben, beziehungsweise einen von der Regierung zu bestimmenden Auszug der Statuten und der Concession auf Kosten der Gesellschaft im Anhaltischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen;
- 4) durch den inländischen General- oder Haupt-Agenten alljährlich einen Verwaltungsbericht der Gesellschaft in deutscher Sprache, sowie eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Anhalt gemachten Geschäfte bei der Regierung einzureichen;
- 5) die Bilanz der Gesellschaft alljährlich auf Kosten der Gesellschaft im Anhaltischen Staatsanzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen;
- 6) nach dem Verhältniß von 100 Thlr. für jede Million Thaler der im Herzogthum Anhalt abgeschloßenen Feuer-Versicherungen eine jährliche Abgabe zur Verbesserung des Feuerlöschwesens hierher zu entrichten.

Bei pünktlicher Erfüllung dieser Bedingungen wird der Liverpool- und London- und Globe-Versicherungs-Gesellschaft der obrigkeitliche Schutz in ihren durch diese Concession erworbenen Rechten und Befugnissen zugesichert, jedoch die jederzeitige Zurücknahme dieser Concession ohne alle Entschädigung ausdrücklich vorbehalten.

Urkundlich unter der Herzoglichen Regierung Siegel und Unterschrift.

Deßau, den 30. März 1865.



Herzoglich Anhaltische Regierung.

Abtheilung des Innern und der Polizei.

v. Albert.

Statut.

Am einundzwanzigsten Mai des Jahres unseres Herrn achtzehnhundertsechsdreißig wurde dieser Vertrag geschlossen, und zwar einerseits zwischen den Herren George Holt, Thomas Booth, Richard Edwards, Thomas Brocklebank, William Dixon, William Earle jun., Joseph Christoph Ewart, Ormerod Heyworth, Samuel Taylor Holson, Joseph Hornby, George Hall Lawrence, Andrew Low, Alexander Macgregor, Andreas Melly, James Moon, Levin Mozley, William Nicol, Charles Stuart Parler, William Robert Peeston, James Powell, John Ridgway, sämmtlich in Liverpool, und verschiedenen andern Personen, deren Namen nebst beigefügtem Siegel hier unterschrieben sind.

§. 1. Die verschiedenen hierbei beteiligten Personen, und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit Theilnehmer sein und bleiben werden, bilden, so lange sie Antheile in der hierdurch gegründeten Gesellschaft haben, eine Gesellschaft unter der Firma: „Liverpool-Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“, welche zu dem genannten Endzweck, gemäß den in Nachfolgendem enthaltenen und ausgesprochenen Bestimmungen, Verordnungen und Bedingungen geführt werden soll und unterwerfen sich den verschiedenen unten erwähnten Autoritäten. Vorgenannte, an dem heutigen Tage gegründete Gesellschaft soll von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde ab so lange bestehen, bis sie unter den nachstehend für diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen aufgelöst wird.

§. 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich auf folgende Zweige erstrecken: 1) Abschluß und Ausführung von Versicherungen auf Häuser, Speicher, Gebäude aller Art, Schiffe, welche im Hafen liegen, Stückgüter, Producte, Getreide, Waaren aller Art, Utensilien und Effecten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer. 2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- oder Ueberlebungsfall), Kauf und Verkauf von Leibrenten und Errichtung von Kinder-Versorgungs-Cassen. 3) Kauf und Verkauf von Reversen und anderen Werthpapieren. Ueberhaupt wird das Geschäft ein solches sein, wie es unter der Benennung: „Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ allgemein bekannt ist, und sich gleichzeitig denjenigen Branchen widmen, welche gesetzlich, oder nach den hierin festgestellten Statuten, damit verbunden werden können.

§. 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Pfund Sterling, welche durch Ausgabe von 100,000 Actien, jede zu £ 20, aufgebracht werden. — Es ist ausschließlich dem Ermessen der zeitigen Directoren überlassen, über die Betheiligung bei der Zeichnung oder den Verkauf der bis zum Datum gegenwärtiger Urkunde von den erwähnten 100,000 Actien noch nicht gezeichneten Exemplaren zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weiten Zahl von Actien zu veranlassen. — Selbstverständlich werden die Directoren hierbei (ausgenommen in den Fällen, wo sie es für geeignet halten sollten, anders zu handeln) stets denjenigen Personen den Vorzug geben, welche versicherbares Eigentum besitzen, dem Kaufmanns- oder Handelsstande angehören, oder, wenngleich nicht im Dienste der Gesellschaft, oder sonst wie zu ihr gehörig, im Stande sind, durch ihren Einfluß oder ihre Bekanntschaften das Geschäft oder die Erfolge der Gesellschaft zu fördern.

§. 7. An dem ersten Montage des Monates Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten 10 Tage von diesem Termine, oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen Directoren zu bestimmenden Orte, und zwar zwischen 11 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag, eine General-Versammlung der Theilnehmer der Gesellschaft zusammen berufen werden. — Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen möge, eine jährliche oder außerordentliche, wird „General-Versammlung“ genannt.

§. 19. In jeder jährlichen General-Versammlung der Theilnehmer sollen und mögen dieselben (wenn es von einem Theile der dann anwesenden Mitglieder, die zusammen wenigstens $\frac{1}{4}$ der Stimmen haben, für geeignet befunden wird) zwei Theilnehmer (resp. qualificirt zum Director, jedoch nicht selbst Directoren) zu Rechnungs-Revisoren erwählen, um den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Den also gewählten Revisoren steht es frei, die Vorlegung aller Bücher, Schriften, Beläge und Documente der Gesellschaft zu verlangen und den Beistand des Geschäftsführers, Rendanten, der Beamten, Commis und Diener der Gesellschaft zu verlangen, oder irgend einer andern Person in Anspruch zu nehmen, welche im Stande ist, in dieser Beziehung Aufschluß zu ertheilen. Der Revisor kann ingleichen für Rechnung der Gesellschaft so viele Commis, oder Gehülfen dabei beschäftigen, als erforderlich ist, um Behufs eines Berichtes eine gehörige Revision zu veranstalten. Die jährliche General-Versammlung, durch welche solche Revisoren zu erwählen sind, kann für

irgend einen späteren Tag anberaumt werden, um den Bericht der Revisoren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände entgegen zu nehmen. Die Revisoren dagegen sollen ihren Bericht in einer so anberaumten Versammlung, oder, wenn dieselbe nicht stattfindet, in der nächsten General-Versammlung der Gesellschaft vorlegen.

§. 20. Jede General-Versammlung, sei sie eine jährliche oder außerordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen Fond der Gesellschaft zu reduciren, indem sie den Betrag aller einzelnen Actien in gleichem Verhältniß oder Proportion reducirt oder verringert, oder indem sie die Anzahl der Actien reducirt oder beschränkt, oder in irgend einer andern Weise verfährt, welche für passend befunden wird. Ebenso aber steht es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrößern, und das vergrößerte Capital durch Ausgabe einer Anzahl neuer Actien, oder auf eine andere für passend erachtete Weise aufzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen Preisen, wie die zeitigen Directoren sie erlangen können, zu sorgen. Auch können diese Actien nach dem Ermessen der Directoren entweder an Actionaire oder andere Kauflustige, gleichviel ob zur Zeit oder künftig Theilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben vertheilt oder verlost, oder auf irgend welche Art sonst veräußert werden. Solche neu hinzugekommenen Actien sind allen Bestimmungen dieses Statuts unterworfen und berechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besiz derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und Privilegien, welche diejenigen Actien gewähren, die ursprünglich bei Bildung dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind. Ferner steht es einer jeden jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung zu, einen Director aus dem Dienste zu entfernen und alle einzelne der von ihm ausgegangenen Reglements oder einstweiligen Bestimmungen entweder aufzuheben, oder anzunehmen und zu bestätigen. Die General-Versammlung hat das Recht, Reglements oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um demnächst neue Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, zu verändern, zu verbessern oder ganz außer Acht zu lassen. Ingleichen ist die General-Versammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen und für null und nichtig zu erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen annehmen und bestätigen. Alle neuen Gesetze und Verordnungen, so wie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugniß zum Widerrufe derselben beziehen, sind in einem von Zeit zu Zeit zur Richtschnur der Theilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen. Aber auch wenn dergleichen Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten aufgenommen wurden, sind sie dennoch eben so wirksam und verbindlich, als wenn sie in den Statuten selbst ständen. Die General-Versammlung kann überhaupt über jede im Laufe des Geschäfts vorkommende Frage, zu treffende Maßregel, oder zu erledigende Angelegenheit, welche sonst vor eine General-Versammlung gebracht werden können, entscheiden. Dagegen kann kein Beschluß und keine Verordnung der General-Versammlung einen Theilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf seine Actien der Gesellschaft gegenüber hat; im Gegentheil bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge verpflichtet. Ebensovienig entbindet ein Beschluß der General-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf vorliegende Statuten und deren Supplemente; übt auch keinen Einfluß auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu tragenden Verlust, im Falle sich ein solcher ergeben sollte, aus. Ingleichen macht der mehrfach erwähnte Beschluß durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den Fall vorgesehen sind, daß die Gesellschaft sich auflösen, oder Capitalien verloren gehen sollten. Es wird endlich vorbehalten, daß jeder Beschluß, welcher die Vergrößerung oder Verminderung des Capitals der Gesellschaft zum Zwecke hat, oder sich auf die Aufhebung oder Abänderung irgend welcher Clausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht, oder die Entwerfung neuer Statuten betrifft, — nur dann rechtsächtig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung durchgegangen, in einer von den Directoren ausschließlich zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung bestätigt wird. Eine solche außerordentliche Versammlung muß innerhalb des nächsten Kalendermonates vom Tage der vorerwähnten General-Versammlung gehalten werden. Bei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern, der Anzahl nach, wenigstens zwei Drittel betheiligen; kommt es zu einer Ballotage, so bilden zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die entscheidende Majorität.

§. 58. Die Directoren haben zu veranlassen, daß in Liverpool und andern Orten, wo sich Comtoire der Gesellschaft befinden, alle nothwendigen und erforderlichen Handlungsbücher eingerichtet und geführt werden. In diese Bücher müssen alle Risikos, verliehenen Gelder, Einnahmen, Ausgaben, Transactionen und Vorfälle der Gesellschaft gewissenhaft und rein und deutlich eingetragen werden; ingleichen alle Schadenersätze, Verluste und sich ergebende Gewinne. — Ebenso muß ein Verzeichniß der Hypotheken u. s. w. und ein Nachweis über alle Operationen, welche mit dem Capitale der Gesellschaft unternommen werden, geführt werden. Ueber das Lebens-Versicherungs-Geschäft steht es den Directoren frei, separat Buch zu führen.

§. 62. Zweimal jährlich, so lange die Gesellschaft besteht, und zwar am 24. Juni und 25. December, oder sobald wie möglich nach diesen Terminen, soll das Directorat-Collegium dafür Sorge tragen, daß die Bücher bis incl. des Quartals, welches mit dem genannten Tage schließt, ausgeglichen, abgestimmt und abgeschlossen werden. Auch muß demnächst eine treue und ausführliche Reinschrift des Abchlusses gemacht werden, welche die Summe der laufenden Risikos und der ausstehenden Schulden, sowie der ausstehenden Forderungen der Gesellschaft und deren Capital und Eigenthum, zu dem dann richtigen Werthe nachweist. Ferner muß dieser Abschluß den Werth oder wahrscheinlichen Betrag der Schäden, soweit er von den Directoren nach ihrem besten Wissen taxirt werden kann, den Gewinn und Verlust der Gesellschaft und Alles, was dazu gehört, und endlich eine deutliche, vollständige und treue Darlegung des Standes der Gesellschaft geben. Aber keinem Theilnehmer, welcher nicht Director, oder ein laut §. 19. erwählter Rechnungs-Revisor ist, soll es gestattet sein, die Bücher einzusehen, oder die Vorlegung der Bücher, Rechnungen, Papiere und Documente der Gesellschaft zu verlangen, — diejenigen ausgenommen, welche aus einer Versammlung der Theilnehmer hervorgegangen sind, welche gemäß der gegenwärtigen Statuten und etwaiger Supplemente derselben zum Zwecke einer solchen Commission gehalten wurde.

§. 63. Wenn die Directoren nach ihrem Ermessen nicht anders bestimmen, so soll vor dem Termine, welcher mit dem 25. December 1837 schließt, keine Dividende des Gewinnes gezahlt, sondern der Gewinn dazu verwendet werden, um einen Fond zu bilden, der „Reserve-Ueberschuß-Fond“ genannt wird. In jedem folgenden Jahre soll der Netto-Gewinn, abzüglich des von den Directoren (zur Bildung, Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds) für nöthig erachteten Betrages unter die Theilnehmer pro rata ihrer Actien vertheilt werden. Der gegenwärtige Reserve-Ueberschuß-Fond soll, wie hiermit erklärt wird, ein Reserve-Fond oder ein Capital sein, um unvorhergesehenen Vorfällen und Verlusten, oder außerordentlichen Forderungen, welche an die Gesellschaft gemacht werden sollten, begegnen zu können; ingleichem soll er als ein Reservefond des Gewinnes dienen, um, wenn in Folge unvorhergesehener Umstände in dem Gewinn eines Jahres ein Ausfall stattfinden sollte, denselben decken und auf diese Art, so weit es möglich ist, eine Fluctuation in dem Betrage der Dividende für das nächste Jahr verhüten zu können. Der Reserve-Ueberschuß-Fond kann von den Directoren auch zu verschiedenen andern, vorerwähnten Zwecken verwendet werden.

§. 64. Das Collegium der Directoren ist autorisirt, diejenigen Gelder, welche benutzt sind, um den Reserve-Ueberschuß-Fond zu bilden, in gleicher Art und Weise, und mit derselben Befugniß, die Sicherheiten, wie oben bemerkt, zu verändern, — anzulegen, wie es mit den eingezahlten Geldern der Gesellschaft geschieht, und sollen die Zinsen dem Capitale zugeschrieben werden. Sobald jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond incl. der zugeschlagenen Zinsen die Summe von £ 100,000 erreicht hat, und so lange er sich auf dieser Höhe behauptet, sollen demselben keine weiteren Beträge zugeführt, sondern der ganze Gewinn sammt den aus dem Ueberschuß-Fond hervorgegangenen Zinsen, nach dem Ermessen der Directoren, gewissermaßen als ein Theil des Jahresgewinnes angesehen und unter die Theilnehmer vertheilt werden. Ebenso werden die Zinsen und Revenüen von allen Geldern und Capitalien, welche der Gesellschaft gehören oder in ihrem Interesse verwaltet werden, als ein Theil des Gewinnes für das Jahr, in welchem sie eingingen oder untergebracht wurden, betrachtet. Bis jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond die Summe von £ 100,000 erreicht hat, oder, wenn er vermindert war, diesen Betrag wiederum repräsentirt, soll keine größere Dividende als 5% des eingezahlten Capitals an die Theilnehmer der Gesellschaft gezahlt werden.

§. 74. Jeder ursprüngliche Inhaber einer oder mehrerer Actien dieser Gesellschaft hat (zuzüglich des bereits gezahlten £ 1) an die Directoren sofort eine zweite Zahlung von £ 1. 10 Sh. per Actie zu leisten, im Ganzen also auf jede Actie £ 2. 10 Sh. anzuzahlen. Die Directoren können auch von den Theilnehmern die Zinsen von dem Betrage der Rest gebliebenen Zahlungen von dem Tage ab, wo sie fällig waren, mit £ 5 pCt. für das Jahr, verlangen. Die Directoren haben die Vollmacht, wegen Rest gebliebener Zahlungen und Zinsen zu klagen, und zwar entweder im Namen der laut diesen Statuten erwählten zeitigen Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder je nachdem sie es für geeignet halten oder bestimmen, im Namen irgend welcher anderer Personen, welche durch eine Verordnung oder eine Parlaments-Acte dazu autorisirt sind.

§. 75. Außer der Zahlung von £ 2. 10 Sh. per Actie hat das Collegium der Directoren die Befugniß, die Zahlung von ferneren £ 17. 10 Sh. auf jede Actie in solchen Raten und Terminen zu verlangen, als es für geeignet gehalten wird.

§. 77. Wenn die Directoren finden, daß sie das ganze eingezahlte Capital nicht vortheilhaft verwenden können, so haben sie die Befugniß, irgend einen Theil desselben an die Theilnehmer in Proportion der von ihnen resp. innehabenden Actien zurück zu zahlen. Und wenn sie die oben erwähnte Aufforderung hinsichtlich der Zahlung der eingeforderten Raten erlassen, so haben sie die Befugniß in

derselben Weise, wie es in Bezug auf die Originalraten geschieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung der Capitalien zu widerrufen.

§. 79. Das Collegium der Directoren wird hierdurch autorisirt, zum Besten der Gesellschaft Actien derselben anzukaufen. Wenn durch Verfall oder Kauf der Gesellschaft Actien zufließen, so sind die Directoren ermächtigt, dieselben entweder für Rechnung der Gesellschaft an sich zu behalten, oder nach ihrem Ermessen jederzeit durch Verkauf in öffentlicher Auction, auf Privatwege oder auf andere Art zu veräußern, wie es dem Collegium am passendsten erscheint, und zwar ohne Rücksicht auf die frühern Eigener der Actien oder deren Vertreter. Der aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Verfügung erwachsende Gewinn wird zu dem Capitale der Gesellschaft geschlagen.

§. 100. Das Collegium der Directoren soll, wenn es für nöthig erachtet wird, gegenwärtige Urkunde, so wie alle späteren oder Supplement-Urkunden oder Statuten der Gesellschaft bei dem obersten Canzleiengericht registriren lassen. Nachher sollen diese Documente in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool, nach der Bestimmung des Collegiums aufbewahrt und jederzeit auf Verlangen der betreffenden Parteien und für deren Kosten, oder auf Ansuchen einer oder mehrerer Personen, wenn es die Directoren für gut befinden, bei Untersuchungen, Verhören, vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden, wie es gerade die Gelegenheit erfordert.

§. 101. Wenn es dem Collegium der Directoren wünschenswerth erscheint, daß die Gesellschaft incorporirt wird, oder daß ihre Befugnisse so ausgedehnt, oder ihr solche Privilegien ertheilt werden, wie durch die Acte der einzelnen, die Gesellschaft bildenden Individuen, oder die Majorität derselben, nicht ausgeführt werden können, so steht es den Directoren frei, nach ihrem Belieben darauf anzutragen, es nachzusehen und womöglich durchzusetzen, daß eine oder mehrere Parlaments-Acten erlassen werden, welche der Gesellschaft Corporations-Rechte ertheilen. Wenn ein solches Privilegium oder eine solche Parlaments-Acte erlangt worden ist, so müssen die Theilnehmer, in Bezug auf ihre Person und ihr Eigenthum, sich denjenigen besonderen Verpflichtungen unterwerfen, welche ihnen als Bedingung der Gewährung jenes Privilegiums auferlegt werden. Sie müssen sich ferner irgend welchen andern Bedingungen und Einschränkungen fügen, welche entweder das Parlament oder die Regierung ihnen aufzuerlegen für gut befinden, wenn diese Bedingungen auch nicht im Einklange mit irgend welchen der bestehenden Vorschriften und Regeln der Gesellschaft sein mögen. Die Kosten, welche aus der Nachsichtung oder, wie der Fall sein möge, aus der Erlangung eines solchen Privilegiums, oder einer solchen Acte erwachsen, müssen aus den Fonds der Gesellschaft bezahlt werden.

Parlaments-Acte,

durch welche der Gesellschaft Corporations-Rechte verliehen sind.

Anno sexto et septimo Guilelmi IV. Regis.

Cap. CXIX. Acte, welche den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Directoren der Liverpool-Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen der Gesellschaft Prozesse einzuleiten, und die Gesellschaft in gegen dieselbe angestrenzten Prozessen so wie auch anderweitig zu vertreten. (Vom 14. Juli 1836.)

Parlaments-Acte,

gegeben im 10. und 11. Jahre der Regierung der Königin Victoria.

Cap. CCLXVIII. Acte, gegeben wegen Veränderung der Firma der Liverpool-Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und zu andern, dieselbe betreffenden Zwecken. (22. Juli 1847.)

Im Jahre 1836 wurde eine Association unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ gegründet, um das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und alle andern damit verknüpften Geschäfte zu führen. In der Parlamentssitzung, gehalten im 6. und 7. Jahre der Regierung Seiner verstorbenen Majestät, König William des Vierten, wurde eine Parlaments-Acte erlassen, benannt: Acte, welche die Liverpool-Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters oder irgend eines Directors zu irgend welchen Zwecken ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und Prozesse zu führen. Da nun die genannte Gesellschaft kürzlich auch in London ein Comtoir errichtet hat und es wünschenswerth ist, daß der Namen oder die Firma der genannten Gesellschaft geändert und die Bedingungen der erwähnten Parlaments-Acte demgemäß abgeändert und erweitert werden, dies jedoch nicht ohne Zustimmung des Parlaments geschehen kann,

so wollen Ew. Majestät geruhen, zu bestimmen, daß auf Befehl Ew. Majestät mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Rätthe der Krone und des gegenwärtig versammelten Hauses der Gemeinen, so wie durch dessen Autorität eine Verordnung erlassen werde, wonach die bisher „Liverpool Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft“ genannte Societät, von dem Tage dieser Acte an, den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ führen soll; — vorausgesetzt, daß die Gesellschaft unter der neuen Firma (etwaige hierin enthaltene andere Bestimmungen ausgenommen) auch ferner in jeder Beziehung denselben Verpflichtungen unterworfen sein, dieselben Rechte und Privilegien genießen, und nach denselben Vorschriften und Regeln geleitet werden soll, welchen sie unterworfen gewesen, welche sie genossen haben, und nach welchen sie geleitet worden sein würde, wenn diese Acte nicht erlassen worden wäre. Alle Contracte und Verbindlichkeiten, welche zwischen genannter Gesellschaft und irgend welchen Corporationen, Behörden oder Privat-Personen vor Erlassung dieser Parlaments-Acte geschlossen sind, bleiben in voller Kraft und können ebenso geltend gemacht werden, als wenn zur Zeit, da sie geschlossen oder eingegangen wurden, die in Rede stehende Gesellschaft den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ geführt hätte. Und möchte ferner angeordnet werden, daß es der Gesellschaft gesetzlich freisteht, Capitalien zu kaufen, oder zu verkaufen, welche nach Ablaufe einer bestimmten Zeit zahlbar sind, und ebenso Antheile von Werthpapieren, die nichts mit der Dauer von Leben zu thun haben. Daß sie jederzeit in den Contract oder die Contracte anderer Gesellschaften eintreten, Zahlungen für dieselben leisten und die Ausführung von Versicherungen, Leibrenten und sonstigen Verpflichtungen derselben übernehmen kann, vorausgesetzt, daß solche Contracte nicht die Rechte und Interessen der Actionaire der Gesellschaft in irgend welcher Weise ändern, verringern, oder sonst beeinträchtigen. Möchte ferner angeordnet werden, daß, wenn und so oft ein Contract in vorerwähnter Art geschlossen ist und der Fall eintritt, daß die fragliche Police oder Verpflichtungs-Schrift, welche von einer andern Gesellschaft (mit der eine derartige Uebereinkunft getroffen) ausgegeben oder gewährleistet ist, sich in den Besitz einer Corporation, eines lebenslänglichen Pächters, einer verheiratheten Frau, eines unmündigen, eines Blödsinnigen oder Verrückten, eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder Administrators befindet, — es solchen Inhabern, wenn sie es für geeignet halten, und sie weder unmündig noch blödsinnig sind, (jedoch nicht anders) freisteht, und daß es ebenso dem Belieben der Vormünder oder Stellvertreter unmündiger oder wahnsinniger Actieninhaber anheim gegeben ist, eine solche Police oder Verpflichtungsschrift, den Directoren jener Gesellschaft oder irgend einer anderen, zu deren Empfangnahme autorisirten Person zu übergeben, damit sie vernichtet werde und demnächst in deren Stelle von dieser Gesellschaft eine Police von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Supplement = Statut

vom 21. Februar 1851.

§. 12. Es wird für nothwendig erachtet, fernere Bestimmungen in Bezug auf die Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds zu treffen, damit derselbe stets der zunehmenden Bedeutung und den erweiterten Operationen der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet und bestimmt, daß alle Prämien der Actien, die zu dem Stamm-Capitale gehören, nach Eingang dem Reserve-Ueberschuß-Fond zugewiesen werden und einen Theil desselben ausmachen sollen. Das Collegium der Directoren hat ferner die Machtvollkommenheit, nach seinem absoluten Ermessen den Reserve-Ueberschuß-Fond aus den gewöhnlichen oder außerordentlichen Gewinnantheilen der Gesellschaft zu vergrößern und durch einen von Zeit zu Zeit gehörig in den Acten zu vermerkenden Beschluß die Summe festzustellen, unter welche derselbe nicht reducirt werden darf. Diese Operation bezieht sich jedoch nicht auf die in irgend einem Jahre ermittelte Dividende, wie es in §. 64. der Statuten vom 21. Mai 1836 in Bezug auf die darin erwähnten £ 100,000 vorgeschrieben ist. Noch wird bemerkt, daß in dem Berichte derjenigen jährlichen Versammlung, welche unmittelbar auf die Fassung eines solchen Beschlusses folgt, den Theilnehmern klar und deutlich mitgetheilt werden muß, welche Summe als Minimum des genannten Fonds festgestellt worden ist. Ueberhaupt ermächtigt ein solcher Beschluß oder die vorstehende Clausel weder zu einer Reduction des Reserve-Ueberschuß-Fonds unter £ 100,000, noch beeinflusst derselbe in irgend einer Art diejenigen Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche sich auf den Reserve-Fond beziehen und dessen Bedeutung erklären.

§. 13. Außer dem Reserve-Ueberschuß-Fond ist es Hauptsache, noch einen „Rückversicherungs-Fond“ zu gründen, dessen Höhe in Verhältniß zu den im laufenden Jahr für Feuer-Versicherungen eingehenden Prämien wechselt und regulirt wird, indem die Absicht vorliegt, daß genannter Fond eine Summe repräsentiren soll, die dem Betrag der Prämien gleichkommt, und wird demnächst das Collegium

der Directoren angewiesen und autorisirt, jene Summe allmählig und in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit aufzubringen.

Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde

der Liverpool- und London- Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
vom 7. Januar 1863.

..... Sintemalen in der drei und zwanzigsten jährlichen General-Versammlung der Eigenthümer der besagten Gesellschaft, abgehalten am siebenzehnten Tage des Februar Eintausend Achthundert und Neun und Fünzig, der Beschluß gefaßt worden, daß das Capital der Gesellschaft, welches, Inhalts Paragraph drei der Gründungs-Urkunde, bestimmt ist in Ein Hundert Tausend Actien getheilt zu werden, in Stock (Fonds) convertirt werden, daß an Stelle der von den verschiedenen Eigenthümern zu der Zeit besessenen Actien, ein gleicher Theil in Stocks demselben ausgehändigt und von ihnen besessen werden soll, nämlich für jede fünfzig Actien, worauf für eine jede zwei Pfund gezahlt worden, oder fällig war, ein Hundert Pfund in Stocks dafür gegeben werden sollte, oder eine größere oder geringere Zahl von Actien in einen entsprechenden Betrag in Stocks zu convertiren ist, daß zur Qualification eines Directors Ein Hundert Pfund in Stocks erforderlich ist, daß Nichts, was in jenen Beschlüssen enthalten, die Rechte oder Privilegien der Eigenthümer berühren soll, welche von der Anzahl der von ihnen besessenen Actien abhängen, sondern daß solche Rechte und Privilegien, die sich auf Stimmabgabe oder anders wie beziehen, unberührt bleiben und ausgeübt werden sollen mit Rücksicht auf einen entsprechenden Betrag in Stocks oder Actien, wie vorher hierin erwähnt worden, und daß die Aenderungen in der Gesellschafts-Gründungs-Urkunde, welche zur Ausführung jener Beschlüsse erforderlich sind, bewirkt werden sollen. — Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am Neun und zwanzigsten Tage des December Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig, die Beschlüsse, welche in der vorgedachten Versammlung des zehnten December Ein Tausend Achthundert und Zwei und Sechzig bestätigt worden, sanctionirt worden sind, so bezeugt diese Urkunde:

1) Daß vom achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünzig substituirte werden soll für und an Stelle des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde, die nächstfolgende Bestimmung, d. h. daß das Capital der Gesellschaft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, ausgegeben in Stocks, daß jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden kann, wie hierin später bestimmt, und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche nebst dem schon ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund ausmacht, oder ein Viertel des gedachten Capitals, ausschließlich den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll und daß die Austheilung und Ausgabe der Summe von Einer Million fünf Hundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, desgleichen den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll auf Grund eines Beschlusses einer General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist.

3) Daß an Stelle desjenigen Theils des §. 20. der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält für die Vermehrung oder Verminderung des Actien-Capitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Veräußerung und Disposition von neuen (Additional-)Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde und der gleichzeitig Erklärungen enthält bezüglich des Rechtsanspruchs, der Beneficien, Rechte und Privilegien der Inhaber solcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirte werden soll — d. h. daß es zur Competenz einer General-Versammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital der Gesellschaft zu vermindern, durch Reducirung oder Verminderung des Gesamtbetrages der zwei Millionen Pfund, aus welchem dasselbe besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrtes Capital aufzubringen durch Creirung eines Additional-Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscribern) oder Käufern zuzuertheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden, oder darüber zu verfügen auf die eine oder andere Weise und sollen solche Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde, der Supplementar-Urkunde und der Parlaments-Acte der Gesellschaft, und sollen die Inhaber, welche von Zeit zu Zeit solche werden, dadurch Rechtsansprüche erwerben auf dieselben Beneficien, Rechte und Privilegien mit Bezug



darauf, als wenn derselbe einen Theil ausgemacht hätte desjenigen Stockcapitals, welches das Original-capital von zwei Millionen Pfund bildet.

4) Daß derjenige Theil des Paragraph 20. der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, daß keine Acte, Ordre, oder Beschluß vorgenommen oder genehmigt werde in einer solchen Versammlung zur Befreiung der Eigenthümer von ihren betreffenden Verpflichtungen zur Zahlung der Voll-Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu leisten ist, oder von ihren Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als vom besagten achten Tage des März Ein Tausend Acht Hundert Neun und Fünfzig.

8) Daß Paragraph 7 der Original-Gründungs-Urkunde aufgehoben werde und hiermit aufgehoben wird und daß an Stelle desselben die Bestimmung der Gesellschaft treten soll, daß eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden soll, wie es die zeitigen Directoren bestimmen werden und zwischen elf Uhr Vormittags und drei Uhr Nachmittags des sechs und zwanzigsten Februar im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Sechzig, und am sechszehnten Februar eines jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten zehn Tage und zu solcher Zeit wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen und daß eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche Generalversammlung“ genannt werden soll und daß eine jede andere derartig berufene Versammlung „Specielle Generalversammlung“ heißen soll.

10) Daß, ungeachtet in der hierin vorher angeführten Urkunde, oder Parlaments-Acte das Gegentheil enthalten sein sollte, die Gesellschaft oder die jezeitigen Directoren derselben gesetzlich befugt sein sollen, die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, oder einen Theil desselben in Actien der Actien-Gesellschaften anzulegen, oder in Gesellschaften, deren Haftbarkeit mit Bezug auf Actien durch Parlaments-Acte nicht beschränkt ist.

Parlaments-Acte

gegeben im 27. und 28. Jahre der Regierung der Königin Victoria.

Capitel 116.

Acte betreffend die Bestätigung eines Vertrages über die Verschmelzung der Globe-Versicherungs-Gesellschaft mit der Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, über die Abänderung des Namens der letztgedachten Gesellschaft und andere Zwecke. (d. 23. Juni 1864.)

Sintemalen

3) Der Name oder die Bezeichnung: Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird an oder nach demjenigen Tage, an welchem diese Acte bestätigt worden, abgeändert in Liverpool und London und Globe-Versicherungs-Gesellschaft und alle Parlaments-Acte, königliche Privilegien, Contracte und Verbindlichkeiten, sowie alle Policen, Verträge, Schuldverschreibungen, Urkunden, Versicherungs- und andere Instrumente, in welchen die Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bei ihrem, oder mit Bezug auf ihren frühern oder gegenwärtigen Namen genannt ist, sollen so gelesen werden und die Wirkung haben, als wenn sie in denselben bei ihrem, durch diese Acte bestätigten Namen genannt würde und werden auf Grund des Amalgamationsvertrages und dieser Acte das Klagerecht, sowie andere Rechte und Privilegien, welche von und zu Gunsten der Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft besessen, oder gegen dieselbe erzwungen werden konnten zu der Zeit, in welcher diese Acte Gesetzeskraft erlangte, betrachtet werden als Rechte und Privilegien, welche von und zu Gunsten der Liverpool und London und Globe-Versicherungs-Gesellschaft besessen wurden und gegen dieselbe erzwungen werden konnten und können alle Contracte, Verbindlichkeiten, Klagerechte, sowie andere Rechte und Privilegien demgemäß erzwungen und denselben gemäß verfahren werden.